

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines, Geltungsbereich	1
2	Bestellung, Auftragserteilung	1
3	Preise	1
4	Liefer-/Leistungszeit, Gefahrtragung	1
5	Vertragsstrafen	2
6	Ausführungsmaßstab, Genehmigungen	2
7	Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag	2
8	Dokumente	2
9	Sach- und Rechtsmängel	2
10	Haftung, Versicherung	2
11	Eigentum	3
12	Schutzrechte	3
13	Rechnungserteilung, Zahlung	3
14	Soziale Standards	3
15	Umweltmanagementsystem	3
16	Forderungsabtretung	3
17	Geheimhaltung	4
18	Informationssicherheit	4
19	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit	4

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens des AG schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen des AG abweichenden Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und AN zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen dem AG und AN (z. B. Leistungsverzeichnisse oder Bauleistungsverträge) haben Vorrang vor diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“.
- 1.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2 Bestellung, Auftragserteilung

- 2.1 Sobald die Bestellung von Seiten des AG erfolgt, ist der AN verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang durch Rücksendung einer Auftragsbestätigung mitzuteilen.
- 2.2 Der AG kann bezüglich des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, bei der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des AG aufgeführt ist. Unterlässt der AN dies, hat der AG für etwaige Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

3 Preise

- 3.1 Die in der Bestellung niedergelegten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung Festpreise, außer es wird eine anderslautende Vereinbarung geschlossen.
- 3.2 Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben, sofern zwischen den Vertragspartnern schriftlich nicht anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle, verzollt und inkl. geeigneter Verpackung zu erfolgen.

4 Liefer-/Leistungszeit, Gefahrtragung

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene und in der Auftragsbestätigung bestätigte Termin ist bindend. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware beim AG auf Kosten und Gefahr des AN.
- 4.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom AN zu tragen.

- 4.3 Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche.
- 4.4 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen des AN durch den AG. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AN. Dieser hat auch die Kosten einer Transportversicherung zu tragen.
- 4.5 Eine Abnahme erfolgt beim Werkvertrag immer schriftlich mittels Abnahmeprotokoll.
- 5 Vertragsstrafen**
- Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der (Netto-)Auftragssumme pro angefangenen Arbeitstag, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt ist innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung gegenüber dem AN zu erklären. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 6 Ausführungsmaßstab, Genehmigungen**
- 6.1 Der AN verpflichtet sich, die üblichen Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- 6.2 Der AN verpflichtet sich ferner, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen beizubringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des AG.
- 7 Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag**
- 7.1 In Fällen höherer Gewalt kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihm bestimmten Zeitpunkt verlangen.
- 7.2 Sollte der AN das Insolvenzverfahren beantragen oder aufgrund eines Antrages des AG oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnen oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt werden, stehen dem AG die in Ziffer 7.1 beschriebenen Rechte ebenfalls zu.
- 8 Dokumente**
- 8.1 Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungs- sowie Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom AN anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 8.2 Der AN hat spätestens mit Abschluss der Lieferungen oder Leistungen sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen oder Leistungen erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum des AG über.
- 8.3 Der AG behält sich vor, sämtliche Aufträge des AG betreffende und vom AN erstellte Pläne und Daten anzufordern. Der AN ist zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet.
- 9 Sach- und Rechtsmängel**
- 9.1 Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen/Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt. Der AG kann ferner die sonstigen gesetzlichen Rechte, insbesondere Selbstvornahme und Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz, geltend machen.
- 9.2 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der Anlieferung der Waren beim AG bzw. bei Abnahme der Leistungen.
- 9.3 Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss des Einbaus neu zu laufen.
- 10 Haftung, Versicherung**
- 10.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- 10.2 Der AG setzt voraus, dass der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen € je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden pauschal sowie unbegrenzt für Personenschäden unterhält. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Der AN weist dem AG diese Versicherung auf Wunsch nach.
- 11 Eigentum**
- 11.1 Sofern der AG Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der AN das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des AG. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien, welche im Eigentum des AG stehen, mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.2 Die in Ziffer 11.1 beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf vom AG bereitgestellte Sachen, die vom AN mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden.
- 12 Schutzrechte**
- 12.1 Sämtliche dem AG überlassenen Dokumente, Unterlagen, Software und sonstigen Formationen gehen vollumfänglich in das Eigentum des AG zu dessen uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über. Dabei wird klargestellt, dass die mittels Datenträger dem AG zur Verfügung gestellten Informationen vom AG auch uneingeschränkt für die Eigennutzung verwendet werden können.
- 12.2 Der AN sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.3 Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus eventuellen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.
- 12.4 Eventuelle Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.
- 13 Rechnungserteilung, Zahlung**
- 13.1 Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten des AG an dessen Anschrift zu senden. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. So lange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
- 13.2 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigterweise (z. B. aufgrund von Mängeln) zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang (Eingangsstempel), aber nicht vor Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung und Übergabe der geschuldeten Dokumentation.
- 13.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stunden nachweisen zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.
- 14 Soziale Standards**
- 14.1 Die Stadtwerke Rosenheim unterstützen Nachhaltigkeit und Fairen Handel unter dem Motto „Fair-Öko-Regional“
- 14.2** Die Vorschriften zur Einhaltung von vereinbarten Mindestlöhnen, Sozialstandards sowie das Verbot von Kinderarbeit in den Lieferketten ist vom AN einzuhalten. Die Stadtwerke Rosenheim prüfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Einhaltung dieser sozialen Standards.
- 15 Umweltmanagementsystem**
- Die Stadtwerke Rosenheim engagieren sich für die Umwelt und betreiben das Umweltmanagementsystem EMAS. EMAS beinhaltet die ISO 14001 und stellt darüber hinaus erweiterte Anforderungen. Wir fordern unsere Lieferanten auf, ebenfalls ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder gleichwertig zu betreiben.
- 16 Forderungsabtretung**
- Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

17 Geheimhaltung

- 17.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 17.2 Die unter Ziffer 17.1 beschriebenen Regelungen gelten auch für den Vertragsabschluss an sich.

18 Informationssicherheit

Die Stadtwerke Rosenheim sind als kritische Infrastruktur verpflichtet, für die Sicherheit Ihrer Versorgungsbereiche und Dienstleitungen Sorge zu tragen. Daher ergibt sich auch auf der Seite der Auftragnehmer eine erhöhte Verpflichtung zur Informationssicherheit. Im Folgenden sind hier die notwendigen Punkte aufgeführt.

- 18.1 Der AN ist verpflichtet dem AG erhebliche Störungen der Informationssicherheit zu melden, wie sie z.B. aus Informationssicherheitsvorfällen resultieren. Damit soll der AG ein umfangreiches Bild über die aktuelle Situation zur Informationssicherheit erlangen. Die Störungen zur Informationssicherheit sind an die ISB@SwRo.de zu melden.
- 18.2 Dem AG wird ein Kontrollrecht zur Überprüfung der auferlegten Regeln zur Informationssicherheit eingeräumt.
- 18.3 Der AN ist verpflichtet, die Aufgaben zur Informationssicherheit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen an die eigene Lieferkette weiterzuleiten.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 19.1 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift, der Leistungsort oder die Verwendungsstelle.
- 19.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 19.3 Vertragssprache ist deutsch.
- 19.4 Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des AG der Gerichtsstand. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

- 19.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.